



Hausordnung für das Bürgerhaus, Rathausstr. 1

Die Gemeinde Gröbenzell ist Eigentümerin des Bürgerhauses. Die folgende Hausordnung soll einen reibungslosen Betrieb für alle Nutzer sicherstellen. Sie dient der Regelung zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses.

Wir erwarten die Einhaltung der Hausordnung, einen respektvollen Umgang mit den übrigen Nutzern und einer pfleglichen Behandlung der Räume und Einrichtungen.

Ausübung des Hausrechts, Belegung, Nutzungszeiten

1. Der Hausmeister ist Vertreter der Gemeinde Gröbenzell und übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Falle seiner Abwesenheit übt die Volkshochschule im Namen der Gemeinde das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Beauftragten ist stets Folge zu leisten.
2. Von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Die Räume und Einrichtungen der Gemeinde Gröbenzell sind im Regelfall bis 24:00 Uhr zu verlassen. In Einzelfällen gilt die über diesen Zeitraum durch Gestattungsvertrag vereinbarte Nutzungsdauer.
3. Soweit keine genehmigte Dauernutzung für die Räumlichkeiten vorliegt, bedarf die Nutzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Andere als die genehmigten Räume dürfen nicht betreten werden.
4. Die Ausstattungsgegenstände sind nach ihrer Benutzung an den dafür vorgesehenen Platz aufzuräumen und bei Verschmutzung zu säubern.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht und die Heizung abzuschalten, sind die Fenster zu schließen und die Türen abzusperrern.
6. Die Aufzugsanlagen sind schonend zu benutzen. Vorhandene Personenaufzüge werden sachgemäß in Betrieb gehalten. Der Nutzer verpflichtet sich, die Aufzugsbestimmungen in allen Punkten zu erfüllen. Der Nutzer verzichtet gegenüber der Gemeinde Gröbenzell auf Schadensersatzsprüche wegen Unfällen jedweder Art es sei denn, dass der Gemeinde Gröbenzell ein Verschulden zuzurechnen ist. Bei Störungen ist die Gemeinde Gröbenzell oder deren Beauftragten unverzüglich zu verständigen.
7. Der Auf- und Abbau von Stühlen und Tischen und sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ist mit dem Hausmeister abzusprechen und grundsätzlich vom Veranstalter selbst auszuführen. Soll der Auf- und Abbau vom Hausmeister durchgeführt werden, ist dies spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag der Gemeinde anzuzeigen. Die Leistung des Hausmeisters wird Ihnen nachträglich und nach Aufwand in

Rechnung gestellt. Die Bestuhlungspläne sind beim Aufbau einzuhalten und liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus. Die Fluchttüren (im Bestuhlungsplan gekennzeichnet) dürfen nicht verstellt werden und müssen freizugänglich bleiben.

8. Die Aufräumarbeiten sind sofort, spätestens am nächsten Tag bis 7:00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.
9. Der durch die Veranstaltung entstandene **Müll ist selbst zu entsorgen**. Gemeindliche Container stehen **nicht** zur Verfügung. Für die Müllentsorgung sind die amtlichen Müllsäcke zu verwenden. Diese erhalten Sie bei der Gemeinde Gröbenzell. Der Müll ist gemäß der Vorschriften des Abfallwirtschaftsbetriebes zu entsorgen. Näheres können Sie im Flyer des Abfallwirtschaftsbetriebes erfahren.
10. Weitere Auflagen sind dem jeweiligen Gestattungsvertrag zu entnehmen.
11. Auf die Anzeigepflicht für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG, § 12 GastG oder einer Anzeige nach § 47 VStättV, wird hingewiesen. Auskünfte erteilt hierzu das Ordnungsamt der Gemeinde Gröbenzell.

Benennung von Verantwortlichen; Schadensmeldung

1. Bei Vereinen, Verbänden und Organisationen haben die jeweils zuständigen Vorsitzenden/Lehrkräfte etc. für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen. Sie übernehmen gegenüber der Gemeinde die Verantwortung und haben sicherzustellen, dass die Auflagen der Gemeinde Gröbenzell und die Hausordnung eingehalten werden.
2. Bei den Nutzern von Einzelveranstaltungen sind die jeweiligen Verantwortlichen durch den Gestattungsvertrag benannt.
3. Ungeachtet der Regelung im Gestattungsvertrag übernehmen die Nutzer die Pflicht die Schäden am Gebäude und der Einrichtungen unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeinde zu melden und soweit möglich den Verursacher bekannt zu geben.

Besondere Regelungen für das Bürgerhaus

1. Bei Belegungen am Wochenende ist der Nutzer verpflichtet vor der Veranstaltung die Tiefgaragentür im Untergeschoss aufzusperren um den Notausgang von der Garage zu gewährleisten.
2. Bei Privatanmietungen gilt absolutes Alkoholverbot sowohl für Ausschank als auch Verzehr.

Bewirtung

Es besteht in diesem Gebäude keine Bewirtungspflicht, d. h. alle Speisen und Getränke können selbst mitgebracht und verzehrt werden. Geschirr, Gläser etc. sind selbst mitzubringen. Die Speisen und Getränke dürfen nicht in den Räumlichkeiten oder Foyers mit Teppich verkauft, angeboten oder verzehrt werden. Ausnahmen hierzu erteilt die Gemeindeverwaltung schriftlich.

Allgemeine Verbote

Es ist verboten:

- mit Abfällen, Glas oder sonstigen Gegenständen zu werfen
- Hieb-, Stich- und Stoßwaffen mitzubringen
- Rauschmittel mitzubringen
- Werbung ohne Genehmigung der Gemeinde auszuhängen
- das Bekleben der Wände, Türen und Decken

Im gesamten Gebäude herrscht **Rauchverbot**.

Schlussbestimmungen

Bei Verstößen gegen eine/oder mehrere dieser Vorschriften, behält sich die Gemeinde vor, weitere Belegungen abzulehnen sowie auch Hausverbote auszusprechen. Bei Beschädigung am Gebäude oder an der Ausstattung wird der Verursacher oder im Zweifelsfall der Veranstalter/Nutzer schadensersatzpflichtig. Entstehen der Gemeindeverwaltung zusätzliche Kosten aufgrund von unnötigen Strom-/Heiz-/Reinigungskosten ist der Nutzer verpflichtet diese zu tragen.

Gröbenzell, den 07.03.2012

Dieter Rubenbauer
1. Bürgermeister